
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 11. Juni 2012

Seite 437

Nr. 61

**Erste Ordnung zur Änderung
der Fakultätsordnung
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 05. Juni 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 4. September 2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 733) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach „§ 4 Fakultätsrat“ werden die folgenden neuen „§ 5 Fakultätsbeirat“ und „§ 6 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre“ eingefügt; der bisherige § 5 wird § 7.
 - b. Nach „§ 7 Geschäftsordnung“ wird der folgende „§ 8 In-Kraft-Treten“ eingefügt.
2. Nach § 4 werden die folgenden neuen § 5 und § 6 eingefügt; die bisherigen § 5 und § 6 werden § 7 und § 8:

**„§5
Fakultätsbeirat**

- (1) Die Fakultät richtet einen Fakultätsbeirat ein.
- (2) Der Beirat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften berät und unterstützt die Fakultät bei ihrer strategischen Ausrichtung und wissenschaftlichen Positionierung im Hinblick auf Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kontakten zu Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Insbesondere unterstützt der Beirat die Fakultät bei der Festlegung und dynamischen Anpassung ihres Forschungsprofils (Forschungsschwerpunkte der Fakultät) sowie bei langfristiger inhaltlicher Entwicklung der Studiengänge.
Ziel der Arbeit des Beirates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften ist die Erarbeitung neuer Impulse für die weitere Entwicklung der Fakultät, deren regionale,

nationale und internationale Positionierung sowie die optimale Ausrichtung der Studieninhalte an die Bedürfnisse der Absolventinnen und Absolventen einerseits sowie die des Arbeitsmarktes andererseits.

(3) Dem Beirat gehören Persönlichkeiten aus den unterschiedlichen gesellschaftsrelevanten Gruppen an, die für die Fakultät hinsichtlich ihrer Aufgaben von besonderer Bedeutung sind.

(4) Das Rektorat bestellt die Mitglieder des Beirats für eine Amtszeit von 3 Jahren auf Vorschlag der Fakultät. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Amtszeit endet nach Ablauf der Bestellung oder durch einseitige Erklärung der bestellten Person.

Der Fakultätsrat kann im Benehmen mit dem Rektorat die Bestellung auflösen.

(5) Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt nicht weniger als 6 und soll 12 nicht übersteigen.

(6) Der Beirat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften tagt mindestens einmal im Jahr.

Von Seiten der Fakultät können an der Zusammenkunft die gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats sowie des Fakultätsrates teilnehmen. Der Dekan lädt zur Sitzung ein.

(7) Im Rahmen der Zusammenkunft berichtet eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanats über die Entwicklung der Fakultät insbesondere auch über die Positionierung der Fakultät innerhalb sowie außerhalb der Universität sowie ausgewählte Aspekte entsprechend Absatz 2. Der Beirat fasst seine Empfehlungen entsprechend Absatz 2 in schriftlicher Form zusammen.

(8) Das Dekanat berichtet dem Fakultätsrat über die besprochenen Punkte unter Einschluss der Empfehlungen des Beirates.

(9) Die Arbeit des Beirates kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist durch den Fakultätsrat zu beschließen.

§ 6**Kommission zur Qualitätsverbesserung
in Lehre und Studium**

- (1) Die Fakultät richtet eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium ein.
- (2) Die Aufgaben der Kommission sind:
 - Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz,
 - Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation, sowie
 - Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und zum Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Mitglieder der Kommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.
- (6) Die Kommission tagt mindestens einmal im Semester. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.
- (7) Die Kommission berichtet mindestens einmal im Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.
- (8) Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Kommission haben einen wechselseitigen Informationsanspruch hinsichtlich der in § 6 Abs. 2 genannten Punkte.
- (9) Die von der Kommission zur Umsetzung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 02.05.2012.

Duisburg und Essen, den 05. Juni 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler